

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 11/2017

30. November 2017

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Gewahrsamssachen vom 20. November 2017

Az.: 1462-I 2-1453/00 ..... S. 488

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Bestellung eines Bezirksrevisors für die beim Staatsministerium der Justiz angegliederte gemeinsame Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz vom 23. November 2017

Az.: 2332-III.2-44675/2017..... S. 490

#### **2. Stellenausschreibungen ..... S. 492**

#### **3. Notare ..... S. 494**

## 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

### Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Gewahrsamssachen

Vom 20. November 2017

#### I.

Die VwV Gewahrsamssachen vom 19. September 2007 (SächsJMBI. S. 362), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Behandlung von in amtlichen Gewahrsam des Grundbuchamtes gelangten Grundpfandrechtsbriefen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.“

b) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt insbesondere für:

- a) amtlich verwahrte Gegenstände in Strafsachen (die Nummern 74 bis 76 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 26. Februar 2015 [SächsJMBI. S. 38], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. August 2016 [SächsJMBI. S. 60] geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsABl. SDr. S. S 362], in der jeweils geltenden Fassung, und § 9 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 16. Dezember 2011 [SächsJMBI. S. 131], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2016 [SächsJMBI. 2017 S. 418] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsABl. SDr. S. S 362], in der jeweils geltenden Fassung),
- b) Führerscheine nach Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes (die §§ 56 und 59a der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011 [SächsJMBI. S. 48], die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2017 [SächsJMBI. S. 444] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsABl. SDr. S. S 362], in der jeweils geltenden Fassung),
- c) Urkunden in Grundbuchsachen (die §§ 10 und 10a der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 [BGBl. I S. 1114], die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 24 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 [BGBl. I S. 114], die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Nummern 9, 12 und 13 der VwV Grundbuchsachen vom 27. Dezember 2005 [SächsJMBI. 2006 S. 2], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsJMBI. S. 167] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsABl. SDr. S. S 362], in der jeweils geltenden Fassung),
- d) sichergestellte, beschlagnahmte oder eingezogene Betäubungsmittel, Waffen und andere unter das Waffengesetz fallende Gegenstände (Zweiter Abschnitt Ziffer I, Dritter Abschnitt Ziffer I Nummer 1 und 2 sowie Ziffer II Nummer 1 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Aufbewahrung, Transport, Verwertung und Vernichtung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Betäubungsmittel, Waffen und verbotener Gegenstände vom 31. Juli 1996 [SächsABl. S. 905], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 [SächsABl. SDr. S. S 362], in der jeweils geltenden Fassung).“

2. Ziffer II Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist zweifelhaft, ob ein Gegenstand in die einfache oder die besonders gesicherte Aufbewahrung zu nehmen ist, obliegt die Entscheidung dem zuständigen Sachbearbeiter.“

3. In Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „deren“ durch die Wörter „die in die“ und die Wörter „der Sachbearbeiter für ausreichend erklärt hat (Ziffer II Nr. 2 Satz 1)“ werden durch die Wörter „genommen werden (Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a),“ ersetzt.

4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Verleihungsurkunden,“ die Wörter „Kraftfahrzeuge, Zulassungsbescheinigungen Teil I und II,“ eingefügt, die Wörter „Fahrzeugscheine und –briefe, in Strafverfahren beschlagnahme“ werden gestrichen, die Wörter „zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 154)“ werden durch die Wörter „zum Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670)“ und die Wörter „Waffen, Waffenteile und Munition“ werden durch die Wörter „Waffen und sonstige unter das Waffengesetz fallende Gegenstände“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Wortlaut wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für die besonders gesicherte Aufbewahrung von Gegenständen, deren Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle, die Zahlstelle oder die Landesjustizkasse auf Grund der Größe oder Beschaffenheit des Gegenstandes ungeeignet ist, kann der Behördenleiter eine andere Aufbewahrungsstelle anordnen.“
- b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c Satz 2 wird die Angabe „Ziffer IV Nr. 1 Buchst. b“ durch die Wörter „Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird die Angabe „Ziffer IV Nr. 2“ durch die Wörter „Ziffer IV Nummer 2“ ersetzt.
- d) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(VwV-SäHO)“ gestrichen, die Wörter „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2005 (SächsABl. SDR. S. S 797)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 374),“ und die Wörter „zu § 70 SäHO der VwV-SäHO“ werden durch die Wörter „der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „zu § 70 SäHO der VwV-SäHO“ durch die Wörter „der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung“ und die Angabe „Ziffer IV Nr. 2 Buchst. d“ wird durch die Wörter „Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe d“ ersetzt.
5. Ziffer V Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird die Angabe „(BGB)“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d wird die Angabe „§§ 63 bis 86 StVollstrO“ durch die Wörter „§§ 63 bis 86 der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“ ersetzt.
6. In der Anlage werden bei der Angabe der Vorschrift, auf die die Anlage Bezug nimmt, die Wörter „Ziffer IV Nr. 2 Buchst. d Satz 1“ durch die Wörter „Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe d Satz 1“ ersetzt.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 20. November 2017

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Bestellung eines Bezirksrevisors für die beim Staatsministerium der Justiz  
angegliederte gemeinsame Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz**

**Vom 23. November 2017**

**I.**

Änderung der VwV Bezirksrevisoren

Die VwV Bezirksrevisoren vom 3. Dezember 2010 (SächsJMBL. S. 126), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. April 2016 (SächsJMBL. S. 34) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABL. SDR. S. S 362), wird wie folgt geändert:

1. In Großbuchstabe A Ziffer IV Nummer 3 werden nach dem Wort „Amtsgericht“ die Wörter „und der Bezirksrevisor beim Amtsgericht Dresden für die beim Staatsministerium der Justiz angegliederte gemeinsame Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz“ eingefügt.
2. Großbuchstabe C Ziffer I wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2015 (SächsGVBl. S. 510)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung vom 9. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 270)“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe h wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe i werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 Buchstabe g wird die Angabe „Nr. 4 Buchst. a“ durch die Wörter „Nummer 4 Buchstabe a“ ersetzt.
3. In Großbuchstabe E Ziffer II werden nach dem Wort „Behördenleiter“ die Wörter „und bei der beim Staatsministerium der Justiz angegliederten gemeinsamen Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz im Einvernehmen mit deren Leitung“ eingefügt.

**II.**

Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung vom 26. Mai 2014 (SächsJMBL. S. 41), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2015 (SächsJMBL. S. 158) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABL. SDR. S. S 362), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Kostenverfügung  
(VwV Kostenverfügung - VwV KostVfg)“.**

2. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(KostVfg)“ gestrichen.
- b) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt auch in Angelegenheiten der beim Staatsministerium der Justiz angegliederten gemeinsamen Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz, soweit Kosten nach dem Justizverwaltungskostengesetz erhoben werden.“
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „KostVfg“ durch die Wörter „der Kostenverfügung“ ersetzt.

- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„5. Zu § 3 Absatz 3 der Kostenverfügung:“.
  - bb) In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1 KostVfg“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 der Kostenverfügung“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3 KostVfg“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3 der Kostenverfügung“ ersetzt.
- e) Die Überschrift der Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Zu § 5 der Kostenverfügung:“.
- f) Die Überschrift der Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. Zu § 24 der Kostenverfügung:“.
- g) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„8. Zu § 27 Absatz 1 der Kostenverfügung:“.
  - bb) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) die Anwendung von § 30 der Abgabenordnung (AO)“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes die Anwendung von § 30 der Abgabenordnung“ ersetzt.
- h) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„a) Zu § 24 Absatz 3 und 9 der Kostenverfügung:“.
    - bbb) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 KostVfg“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 der Kostenverfügung“ ersetzt.
    - ccc) In Doppelbuchstabe bb Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 9 KostVfg“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 9 der Kostenverfügung“ ersetzt.
  - bb) Die Überschrift des Buchstaben b wird wie folgt gefasst:  
„b) Zu § 24 Absatz 7 und § 32 der Kostenverfügung:“.
  - cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„c) Zu § 25 der Kostenverfügung:“.
    - bbb) In Doppelbuchstabe aa Satz 1 wird die Angabe „27 Abs. 2 Satz 2 KostVfg“ durch die Wörter „27 Absatz 2 Satz 2 der Kostenverfügung“ ersetzt.
    - ccc) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Einsatz von automatisierten Kostenbearbeitungsprogrammen (VwV Automatisierte Kostenbearbeitung)“ durch die Wörter „VwV Automatisierte Kostenbearbeitung“ ersetzt.
  - dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„d) Zu § 26 der Kostenverfügung:“.
    - bbb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 KostVfg“ durch die Wörter „§ 26 der Kostenverfügung“ ersetzt.

- ee) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„e) Zu § 27 Absatz 2 der Kostenverfügung:“.
- bbb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 KostVfg“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 der Kostenverfügung“ ersetzt.
- ff) Buchstabe f wird wie folgt geändert:
  - aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„f) Zu den §§ 39, 41 und 42 der Kostenverfügung:“.
  - bbb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Dienstvorgesetzte des Prüfungsbeamten bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der beim Staatsministerium der Justiz angegliederten gemeinsamen Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz Zeit und Reihenfolge der dort stattfindenden Prüfungen.“

### III.

#### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 23. November 2017

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## 2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin /  
eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter  
des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2+Z)  
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle als

**Leiterin/Leiter der Justizvollzugsanstalt Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Görlitz verfügt über 209 Haftplätze im geschlossenen Vollzug und ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungs- und Straftat bis zu zwei Jahren an männlichen Gefangenen.

**Ihre Aufgaben:**

- recht- und zweckmäßige Durchführung der angeordneten Freiheitsentziehungen
- Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt
- Steuerung der Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen
- Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Ernennung der Bediensteten der Laufbahngruppe 1 Einstiegsebene 2
- Personalverwaltungsmaßnahmen der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TV-L und der Bediensteten der Laufbahngruppe 1 Einstiegsebene 2 (z. B. Abordnung, Versetzung)
- Zuweisung der Dienstgeschäfte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bearbeitung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher und besonderer Bedeutung
- Vertretung der Anstalt nach außen

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die sich bereits in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden. Es wird gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben das Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

**Ihr Profil:**

Die Ausschreibung ist an Bewerber gerichtet, die über die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 2 verfügen.

Die zu erfüllenden Anforderungen für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ergeben sich sowohl in Bezug auf die Grundanforderungen, die Fachkompetenz als auch die Soziale und Führungskompetenz aus der Anlage 1 zu der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungssämter vom 9. April 2013 (VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte).

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 2 (bis Besoldungsgruppe A 15 Sächs-BesG).

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Allgemeine Informationen zu den Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen erhalten interessierte Bewerberinnen und Bewerber unter [www.justiz.sachsen.de/justizvollzug](http://www.justiz.sachsen.de/justizvollzug).

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg unter Angabe des Aktenzeichens: 2410E-IV.1-3154/17 zu richten an das

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Abteilung IV  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Fricke, Telefon: +49 351 564-1911 zur Verfügung.

**Oberlandesgericht Dresden**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zu besetzen:

**Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor  
bei dem Landgericht Dresden**

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 (bis A 12).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Dresden sollten über umfassende Kenntnisse als Rechtspfleger sowie möglichst - der VwVBezRev vom 3. Dezember 2010 (geändert durch VwV vom 28. April 2016) entsprechend - über spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet des Kostenrechts in Justizangelegenheiten verfügen. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement sowie Entwicklungsfähigkeit.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Oberlandesgericht Dresden und das Landgericht Dresden zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten  
des Oberlandesgerichts Dresden  
- Referat II.1.1 -  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

**3. Notare****Ausgeschieden auf eigenen Antrag (§ 48 BNotO)**

Notar Falk B ä u m e in Dresden.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

**Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) zur kostenlosen Nutzung eingestellt.